
BESCHLUSSVORLAGE

V/2009/0953

Beratungsfolge:

Planungs-, Verkehrs- und
Umweltschutzausschuss

Termin

12.09.2013

Entscheidung

Entscheidung

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Antrag zur Erhaltung eines Fußweges auf einem Privatgrundstück in Heimerzheim, Verbindung zwischen Quellenstraße und Burg Kriegshoven

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt mit den Eigentümern der Grundstücke Gemarkung Heimerzheim, Flur 27, Flurstück 533 und Flur 29, Flurstücke 121, 96 und 105, eine Vereinbarung zur Herstellung sowie Unterhaltung einer in einfacher Ausführung befestigten Wegeverbindung zwischen der Quellenstraße und der Kastanienallee zu treffen.

In der Vereinbarung soll geregelt werden, dass die Wegeführung für Jedermann öffentlich zugänglich sein soll. Außerdem sollte vereinbart werden, dass die Grundstückseigentümer vor einem möglichen Grundstücksverkauf ein schriftliches Kaufangebot an die Gemeinde richten sollen.

Sachverhalt:

Die SPD-Fraktion beantragt Maßnahmen zu prüfen, den im Privateigentum stehenden Verbindungsweg von der Quellenstraße zur Burg Kriegshoven bzw. Kastanienallee als öffentlich zugänglichen Fuß- und Fahrradweg zu erhalten (siehe anliegender Antrag vom 10.07.2013). Hintergrund ist der bereits erfolgte Verkauf des Grundstückes Gemarkung Heimerzheim, Flur 27, Flurstück 529, welches kurzfristig mit einem Wohnhaus bebaut werden soll.

Der seit dem 03.09.1971 rechtsverbindliche Bebauungsplan Heimerzheim Hz 16 „Quellenstraße“ enthält keine Festsetzungen hinsichtlich des o.g. Weges. Die Wegeführung wurde in den vergangenen Jahren vom Grundstückseigentümer lediglich geduldet.

Angemerkt wird, dass das Grundrecht auf Eigentum des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG den einzelnen Eigentümer vor ungerechtfertigten staatlichen Einwirkungen schützt. Das Eigentum wird in zwei Richtungen geschützt:

Institutsgarantie: Dies bedeutet, dass "Privateigentum" in seinen Grundzügen verfassungsrechtlich festgeschrieben wird. Damit wird der Eigentumsbegriff aber nicht in das Belieben des Gesetzgebers gestellt. Der Gesetzgeber darf das Eigentum konkretisieren, aber nicht grundsätzlich in Frage stellen.

Bestandsgarantie: Das Grundrecht ist zudem als subjektives Abwehrrecht ausgestaltet. Der Art. 14 Abs. 1, 2 GG schützt den einzelnen Eigentümer vor hoheitlichen Zugriffen. Dem Grundrechtsinhaber wird so ein Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich gesichert und damit eine eigenverantwortliche Gestaltung seines Lebens ermöglicht. Die Eigentumsgarantie steht in einem engen Zusammenhang mit der persönlichen Freiheit, und zwar auch und gerade mit der wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit.

Mit dem Grundstückseigentümer erfolgte bezüglich der Wegenutzung eine Besprechung. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass eine planungsrechtliche Sicherung eines öffentlichen Weges über Privateigentum vom Eigentümer abgelehnt wird.

Allerdings ist der Eigentümer des Grundstückes Gemarkung Heimerzheim, Flur 27, Flurstück 533, zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger bereit eine Vereinbarung mit der Gemeinde zur Anlegung einer fußläufigen Anbindung zu treffen. Die Wegeführung soll verlagert und über Privatgelände entlang der Grundstücksgrenze des Kindergartens erfolgen sowie im weiteren Verlauf über das Grundstück des Landesbetriebes entlang der L 182 bis zur Unterführung und weiter über Privatgelände bis zur Kastanienallee. Mit dem Landesbetrieb wurde die Thematik noch nicht abgestimmt. Im Falle eines Grundstücksverkaufes bietet der Eigentümer ebenfalls an, eine Wegefläche von ca. 1 m Breite an die Gemeinde zu veräußern. Diese Option wird von Seiten des Eigentümers jedoch derzeit nicht angestrebt.

Aufgrund der o.g. Ausführungen und im Hinblick auf eine etwaige Vereinbarung sollen keine planungsrechtlichen Sicherungen oder Hinweise bezüglich einer Wegeführung im Bebauungsplan getroffen werden. Im Übrigen hat das Bundesverwaltungsgericht in einem ggfls. vergleichbar gelagerten Fall entschieden, in dem es jedoch um die Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen ging, dass die Festsetzung des Grundstücks eines Privaten als Fläche für den Gemeinbedarf in einem Bebauungsplan abwägungsfehlerhaft ist, wenn dafür im Rahmen der planerischen Konzeption gleich geeignete Grundstücke der öffentlichen Hand zur Verfügung stehen. Anliegend wird hierzu eine Übersicht beigefügt, in der die bestehenden und geeigneten Alternativrouten über öffentliche Flächen (Alternative A und B) dargestellt sind. Daraus ist ersichtlich, dass es ausreichend geeignete Alternativrouten zur Burg Kriegshoven gibt. Je nach Wohnort der betroffenen Bürgerinnen und Bürger kommt es zu keinen oder keinen nennenswerten Einschränkungen, wenn der bisherige Weg wegfallen würde oder es nicht zu einer Vereinbarung für die vorgesehene Wegeführung entlang des Kindergartens kommen sollte.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltschutzausschuss sollte über den Antrag unter Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse im weiteren Verlauf des bestehenden Weges beraten und gemäß Beschlussvorschlag entscheiden.